

Informationen über die Aufnahme in die Liste der gemeinnützigen Einrichtungen

Wünscht eine gemeinnützige Einrichtung oder Organisation in die Liste möglicher Geldauflagenempfänger im Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz aufgenommen zu werden, ist ein **Antrag** bei einer der Staatsanwaltschaften in Koblenz, Bad Kreuznach, Mainz oder Trier zu stellen.

Der Antrag ist bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, in deren Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat. Hat die Einrichtung ihren Sitz nicht in einem der Bezirke der genannten Staatsanwaltschaften, so kann der Antrag bei jeder Staatsanwaltschaft gestellt werden.

Die Aufnahme in die Liste durch eine Staatsanwaltschaft wirkt auch für die übrigen genannten Staatsanwaltschaften. **Es ist daher nicht erforderlich, mehrere Anträge einzureichen ! Bitte beachten Sie, dass dies nur für die genannten Staatsanwaltschaften im Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz gilt.**

Zur Antragstellung ist das auf der Internetseite der jeweiligen Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft abgelegte Antragsformular zu verwenden.

Dem Antrag sind beizufügen,

- die Satzung oder andere Unterlagen, die Aufschluss oder Ziele der Einrichtung geben
- ein Befreiungsbescheid oder eine Freistellungsmittlung (Gemeinnützigkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamts in Kopie
- bei Stiftungen zusätzlich die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde
- eine Erklärung nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung (zweifach), durch die das zuständige Finanzamt die Befugnis erhält, die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zu unterrichten

Einen Vordruck dieser Erklärung finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Bitte beachten Sie:

Der Eintrag in der Liste wird automatisch nach 2 Jahren gelöscht, wenn eine Einrichtung während der Dauer von 2 Jahren keine Zuwendungen erhalten hat und keinen rechtzeitigen Neuantrag stellt.